



Elektrizitätswerk  
Obwalden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Produktspezifikation

---

des Elektrizitätswerks Obwalden für  
lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).

Gültig ab 1. Januar 2026

# Inhalt

---

|             |                                                  |           |
|-------------|--------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>    | <b>Recht auf lokale Vermarktung der Energie</b>  | <b>3</b>  |
| <b>2</b>    | <b>Rechtsgrundlagen</b>                          | <b>4</b>  |
| <b>3</b>    | <b>Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)</b>    | <b>4</b>  |
| <b>3.1</b>  | <b>Messung (Messgeräteanordnung)</b>             | <b>4</b>  |
| <b>3.2</b>  | <b>Messprinzip</b>                               | <b>4</b>  |
| <b>3.3</b>  | <b>Rechenlogik</b>                               | <b>5</b>  |
| <b>3.4</b>  | <b>Rollen in einer LEG</b>                       | <b>5</b>  |
| <b>4</b>    | <b>Bedingungen</b>                               | <b>8</b>  |
| <b>4.1</b>  | <b>Beginn der Zahlungspflicht</b>                | <b>8</b>  |
| <b>4.2</b>  | <b>Ausfall von Messwerten</b>                    | <b>8</b>  |
| <b>4.3</b>  | <b>Datenschutz (erweitert)</b>                   | <b>9</b>  |
| <b>4.4</b>  | <b>Vertragliche Regelungen/Formulare</b>         | <b>9</b>  |
| <b>4.5</b>  | <b>Abschluss und Dauer der Vertragsbeziehung</b> | <b>10</b> |
| <b>4.6</b>  | <b>Übertragung auf einen Rechtsnachfolger</b>    | <b>10</b> |
| <b>4.7</b>  | <b>Schriftform</b>                               | <b>10</b> |
| <b>4.8</b>  | <b>Teilnichtigkeit</b>                           | <b>10</b> |
| <b>4.9</b>  | <b>Aussergewöhnliche Umstände</b>                | <b>11</b> |
| <b>4.10</b> | <b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>       | <b>11</b> |

Um eine sprachliche Vereinfachung der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erreichen, wurde im vorliegenden Dokument die männliche Bezeichnung verwendet.

Für die lokale Elektrizitätsgemeinschaft «EWO LEG Basis» oder die lokale Elektrizitätsgemeinschaft «EWO LEG Komfort» gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektrizitätswerks Obwalden (EWO)-Produktspezifikation für die lokale Elektrizitätsgemeinschaft (AGB-Produktspezifikation – LEG).

## 1 Recht auf lokale Vermarktung der Energie

Im Rahmen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften können sich Endverbraucher, Erzeuger von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (nachfolgend «PV-Anlage» genannt) und Speicherbetreiber zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend «LEG» genannt) gemäss Art. 17d f. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) zusammenschliessen und die selbst erzeugte elektrische Energie innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen. Dabei darf die lokale elektrische Infrastruktur innerhalb einer Gemeinde mitbenutzt werden. Des Weiteren dürfen die Messeinrichtungen des Verteilnetzbetreibers verwendet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die LEG besteht aus mindestens zwei Teilnehmenden, davon einer als Produzent erneuerbarer Energie und einer als Verbraucher (Verbrauchsstätte oder LEG Teilnehmender).
- Alle Teilnehmenden befinden sich im Netzgebiet des EWO.
- Alle Teilnehmenden sind an der gleichen Netzebene angeschlossen (Niederspannung – Niederspannung oder Mittelspannung – Mittelspannung). Eine Vermischung der Netzebenen ist nicht zugelassen.
- Alle Teilnehmenden (Objekte) befinden sich in derselben politischen Gemeinde (Gemeindegrenze ist massgebend). Befindet sich ein Objekt in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenze, erfolgt die Gemeindezuordnung aus technischen Gründen anhand des Netzanschlusses.
- Es werden nur die Niederspannungs- und Mittelspannungsebenen genutzt. Die Nutzung der Hochspannungsebene (> 36 kV) ist nicht gestattet.
- Eingesetzt werden fernauslesbare intelligente Messsysteme, sogenannte EWO Smart Meter.
- Eine LEG mit mehreren Verbrauchsstellen ist nur zulässig, sofern die gesamte Produktionsleistung (gemeldete DC-Leistung) am Produktionsort im Verhältnis zur Anschlussleistung am LEG-Messpunkt erheblich ist. Gemäss Energieverordnung (EnV) gilt ein Verhältnis von  $\geq 5\%$  am virtuellen Messpunkt als erheblich. Das EWO überprüft bei der Gründung der LEG die Einhaltung dieses Verhältnisses anhand der gemeldeten Anschlussleistung der Verbrauchsstätten.

## 2 Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung einer LEG gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), das Branchendokument «Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)», die Werkvorschriften sowie die technischen Bestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen des EWO. Letztere drei sind auf der EWO Website publiziert und können auf Wunsch auch in gedruckter Form bezogen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Mantelerlass») wird die Vorgabe zum lokalen Verbrauch innerhalb einer Gemeinde erweitert.

## 3 Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

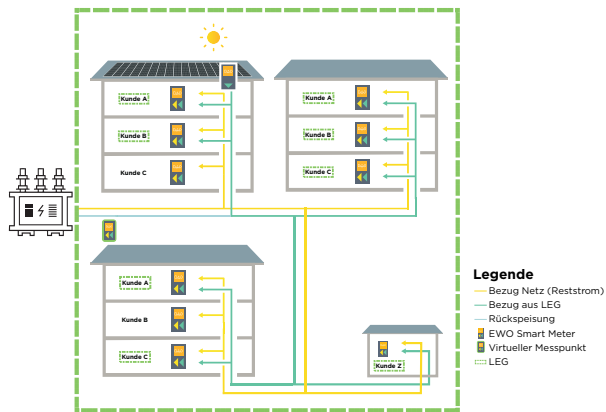
Eine LEG ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmenden zur gemeinsamen Erzeugung und Nutzung von Energie innerhalb eines lokalen oder regionalen Netzwerks. Die Mitglieder können Strom produzieren, speichern, verbrauchen und überschüssige Energie ins EWO Netz einspeisen. Reicht die selbst erzeugte Energie nicht aus, wird die fehlende Strommenge automatisch durch das EWO ergänzt.

Zur Ermittlung des Eigenverbrauchs wird ein virtueller Hauptmesspunkt für die LEG gebildet. Das EWO bleibt verantwortlich für die Verbrauchsmessung jeder einzelnen Verbrauchsstätte, weshalb bei jeder Stätte ein EWO Smart Meter installiert sein muss.

3.1 Messung (Messgeräteanordnung)

Sämtliche abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen innerhalb der LEG sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Produktionsmessungen liegen in der Verantwortung des EWO. Das EWO bestimmt die Messapparate und -konzepte. Zusätzlich zu den physikalischen Messpunkten (Smart Meter) wird mindestens ein virtueller Messpunkt geführt. An diesem virtuellen Messpunkt werden auf Basis der 15-Minuten-Lastgangwerte pro Viertelstunde die Nettoeinspeisung bzw. der Nettobezug der LEG ermittelt, als Summe aller Elektrizitätsbezüge und -einspeisungen sämtlicher Messpunkte der LEG.

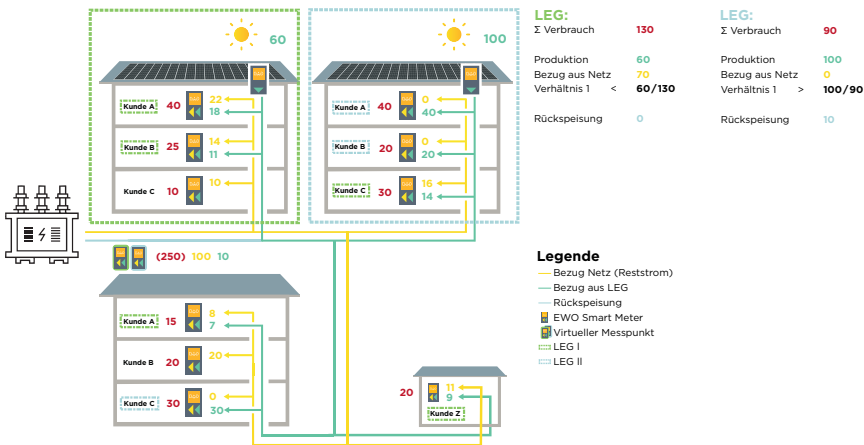
3.2 Messprinzip



Die Darstellung zeigt eine einfache LEG ohne Nutzung einer Transformationsebene.

3.3 Rechenlogik

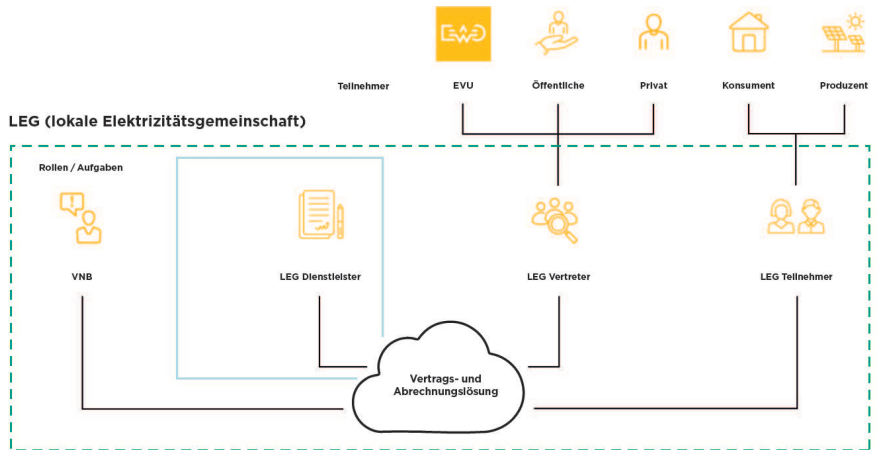
Die Ermittlung des Energiebezuges (Netz oder PV Anlage) wird ¼ Stunden genau ermittelt und mit einer prozentualen Aufteilung der Teilnehmer zugeteilt.



In dem Rechenbeispiel wird bewusst keine Einheiten angegeben. Es geht einzig um die Veranschaulichung der rechnerischen Funktionsweise einer LEG. Es handelt sich um Energiemengen.

### 3.4 Rollen in einer LEG

Mit der Einführung der LEG wird ein lokaler Energieaustausch bzw. eine Energievermarktung ermöglicht. Innerhalb der LEG bestehen unterschiedliche Rollen mit jeweiligen Rechten und Pflichten, die vertraglich festgelegt werden müssen.

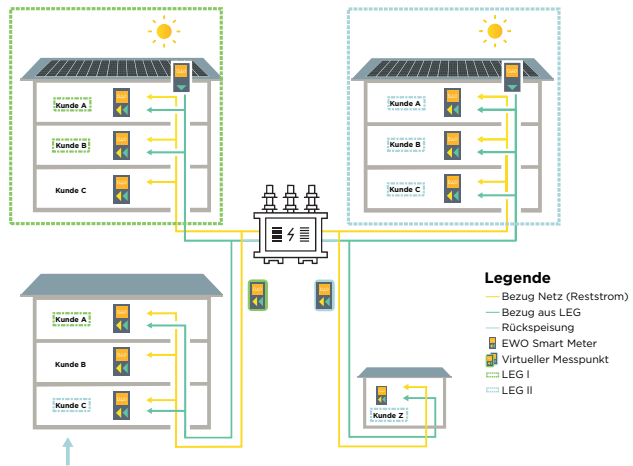


Rollen innerhalb der LEG können auch zusammengefasst werden. Häufig übernimmt der Eigentümer einer Photovoltaikanlage (Produzent) die Rolle des LEG-Vertreters. Der LEG Teilnehmende als Verbrauchsstätten-Inhaber (Konsument) kann Mieter, Eigentümer, Privatkunde, öffentliche Institution oder Industrie- bzw. Gewerbekunde sein. Zudem kann ein Teilnehmender selbst Produzent oder Speicherbetreiber sein. Der LEG-Vertreter kann die interne Abrechnung der produzierten Energie selbst übernehmen und damit die Rolle als LEG-Dienstleister einnehmen. Alternativ kann diese Dienstleistung an einen Dritten oder an das EWO ausgelagert werden.

#### 3.4.1 Reduzierte Netznutzung für den internen Energieaustausch innerhalb der LEG

Für den Energietransport von den Produktionsanlagen zu den Verbrauchsstellen innerhalb einer LEG wird ein reduzierter Netznutzungstarif (Grundpreis, Arbeits- und Leistungstarif) gewährt. Die Höhe des Rabatts hängt davon ab, ob für den internen Energieaustausch eine Transformation erforderlich ist:

- Ohne Transformation: Wenn keine Transformation notwendig ist, wird ein Rabatt von **40 %** auf die Netznutzung gewährt (Beispiel: **LEG I grün**).
- Mit Transformation: Falls eine oder mehrere Verbrauchsstellen bzw. Produktionsanlagen eine Transformation benötigen, wird ein Rabatt von **20 %** bei allen LEG Teilnehmer auf die Netznutzung gewährt (Beispiel: **LEG II blau**).



Die Darstellung zeigt zwei LEGs, wobei die **LEG II blau** die Transformationsebene nutzt.

### 3.4.2 Zugelassene Eigenverbrauchskonstrukte innerhalb einer LEG

Einzelne Verbrauchsstätten können beim EWO nur in einer Abrechnungslösung als Teilnehmende erfasst werden. Das bedeutet, dass einzelne Teilnehmende einer physikalischen ZEV, EVG, einer virtuellen ZEV oder virtuellen EVG nicht zusätzlich als einzelne Teilnehmende in einer LEG teilnehmen können. Ein Teilnehmer einer LEG kann zudem keiner weiteren LEG beitreten.

Ein physikalischer ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) oder ein virtueller ZEV kann als Ganzes den LEG-Basislösungen des EWO beitreten. Das EWO stellt die Messdaten über das Kundenportal bereit. Der Vertreter der LEG oder dessen Dienstleister kann daraufhin die entsprechende Abrechnung erstellen.

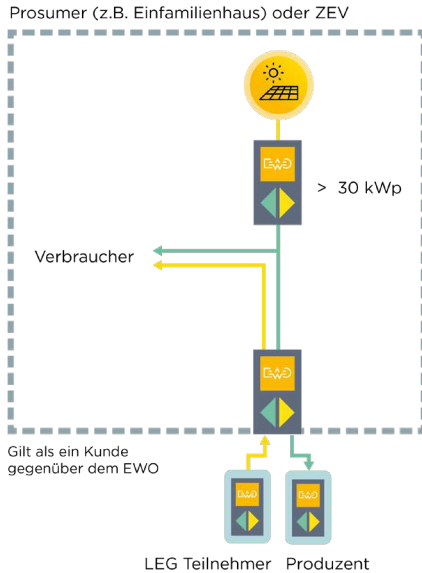
Ein physikalischer ZEV und ein virtueller ZEV können der EWO LEG-Komfortlösung als Ganzes beitreten. Die Abrechnung erfolgt durch das EWO.

Ein Beitritt von einer EVG oder einer virtuellen EVG in eine EWO LEG-Lösung (EWO LEG Basis oder Komfort) ist nicht zugelassen.

Endkunden, Erzeuger und Speicherbetreiber, welche die Installation eines Smart Meters verweigern, können nicht an einer LEG teilnehmen.

### 3.4.3 Sonderfall Prosumer

Kunden mit einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage, die bereits lokal Eigenverbrauch betreiben oder einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) angehören, gelten gegenüber dem EWO als ein Kunde. Dieser Kunde oder die Kundengruppe (ZEV) kann Überschüsse in eine LEG einbringen. Für eingespeiste Energie ins EWO Netz oder in eine LEG wird der Kunde (Prosumer bzw. ZEV) dabei als Produzent und für bezogene Energie vom EWO oder der LEG als LEG Teilnehmender (Konsument) betrachtet.



**Bemerkungen:**

- Gilt auch bei anderen Anrechnungsgebilde (z.B. vEVG)
- Virtueller Messpunkt nicht verrechnet

### 3.4.4 Mehrere Produktionseinheiten

Mehrere erneuerbare Energieerzeugungsanlagen können innerhalb einer einzelnen LEG teilnehmen. Die Lastgangwerte der Produktionsanlagen werden zusammengefasst und der Energiebezug aus der LEG oder aus dem Netz wird viertelstündlich pro LEG Teilnehmenden ermittelt. Das EWO erstellt die Rechnung für Netzbezug, Netznutzungskosten und Bezug aus der LEG auf Basis dieser Werte.

Beim Produkt «EWO LEG Komfort» erstellt das EWO die Energierechnung auf Basis der Summenwerte der Produktionsanlagen. Die Rückvergütung aus den Energieerträgen der LEG Teilnehmenden sowie die Rückspeisevergütung gehen an den LEG-Vertreter. Dieser kann die anteilige Verteilung an die Eigentümer der Produktionsanlagen intern regeln. Die Lastgangdaten aller LEG Teilnehmenden (Konsumenten und Produzenten) sind über das EWO Kundenportal abrufbar.

Beim Produkt «EWO LEG Basis» entscheidet der LEG-Vertreter oder dessen Abrechnungsdienstleister über die Aufteilung der Energierechnung für den Bezug aus der LEG. Die Lastgangdaten aller LEG Teilnehmenden (Konsumenten und Produzenten) sind über das EWO Kundenportal abrufbar.

### 3.4.5 Speicher in LEG

Speicher dürfen pro Abrechnungsperiode gemäss dem erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien insgesamt nicht mehr Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft absetzen, als sie beziehen. Die Einhaltung dieser Bedingung liegt in der Verantwortung der Speicherbetreibenden.

Ein Speicher in einer LEG wird vorrangig zur Optimierung des Eigenverbrauchs und sekundär zur Optimierung des Verbrauchs der LEG-eigenen Produktion eingesetzt.

Für die Rückspeisung aus dem Speicher in das EWO Netz besteht für den Verteilnetzbetreiber keine Abnahme- oder Vergütungspflicht.

Der Einsatz eines Speichers innerhalb einer LEG muss mit dem EWO abgestimmt werden. Da verschiedene Einsatzarten möglich sind, wird hier keine konkrete Regelung festgelegt. Das EWO behält sich vor, allfällige Beratungs- und Planungsleistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

## **4 Bedingungen**

### **4.1 Beginn der Zahlungspflicht**

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungseingang beim Vertragspartner (Tag des Rechnungseingangs nicht mitgezählt) zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

### **4.1.1 Zahlungsverzug**

Das EWO stellt den gesetzlichen Verzugszins von 5% pro Jahr in Rechnung. Das EWO ist zudem bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten (inkl. Mahngebühren) des EWO die im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners.

### **4.1.2 Solidarhaftung**

In einer LEG besteht keine Solidarhaftung zwischen den Teilnehmenden. Die einzelnen Teilnehmenden einer LEG bleiben in diesem Fall Schuldner gegenüber dem Netzbetreiber, und zwar gemäss der vom Verteilnetzbetreiber auf Basis der gesetzlichen Vorgaben vorgenommenen Aufteilung des Bezugs und den sich hieraus ergebenden Rechnungsbeträgen. Dies gilt auch für die Kosten der Bereitstellung des Netzes für den internen Energieaustausch. Aus diesem Grund wird das EWO die Rechnung für die Leistungen des EWO (Netznutzung) direkt an die Teilnehmenden der LEG stellen (keine gesammelte Rechnungsstellung an den LEG-Votreter).

### **4.1.3 Haftung des EWO**

Das EWO haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Das EWO schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. Das EWO haftet nicht, soweit es darlegt, dass es die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Das EWO schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus.

Das EWO haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs des EWO befinden und für das EWO nicht verantwortlich ist.

## 4.2 Ausfall von Messwerten

Für die Abrechnung der LEG-Konstrukte werden die Messdaten aus den Smart Metern benötigt. Dabei werden die Berechnungen viertelstündlich genau vorgenommen. Die Werte werden im Smart Meter zwischengespeichert. Bei einem kurzzeitigen Ausfall (z. B. mehrerer Stunden oder Tage) der Kommunikationsverbindungen können die Messwerte später in die Systeme hochgeladen werden. Bei einem längeren Ausfall der Kommunikationsverbindung, der lokalen Messeinrichtung (Smart Meter) oder der Systeme während dem Abrechnungslauf (Übergang Abrechnungsmonate) kann es zu fehlenden Messwerten kommen. Das EWO wird entsprechende Massnahmen wie Ersatzwertbildung vornehmen und die Abrechnungen durchführen. Eine Haftung gegenüber der LEG oder den einzelnen LEG Teilnehmenden wird wegbedungen.

## 4.3 Datenschutz (erweitert)

Das EWO wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten der LEG zum Zweck der Abrechnung bearbeiten.

Die Kontaktdaten und Messdaten der LEG angehörenden Grundeigentümern und daran teilnehmenden Mieter und Pächter werden zwecks Zustellung der Rechnungen und Erfüllung des Inkassomandats verwendet. Das EWO wird dem LEG-Vertreter als Vertragspartner einen Report mit allen Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus wird das EWO die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner über neue Produkte und Dienstleistungen zu informieren.

Das EWO wird die ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekanntgegebenen Personendaten selbst bearbeiten.

Der LEG-Vertreter erklärt, dass die der LEG angehörenden Grundeigentümer und daran teilnehmenden Mieter und Pächter mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, den Teilnehmer die AGB-Produktspezifikation LEG in Kenntnis gebracht zu haben.

Bei der Abrechnungslösung «EWO LEG Basis» ist das EWO verpflichtet, dem LEG-Vertreter die Verbrauchsdaten des Endverbrauchers zur Verfügung zu stellen. Da diese Datenerlieferung von datenschutzrechtlicher Relevanz ist, wird bereits beim Antrag «lokale Elektrizitätsgemeinschaft» darauf hingewiesen und die Teilnehmenden bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Es wird zudem empfohlen, den Datenschutzhinweis in das Vertragswerk, der das Innenverhältnis der LEG regelt, aufzunehmen.

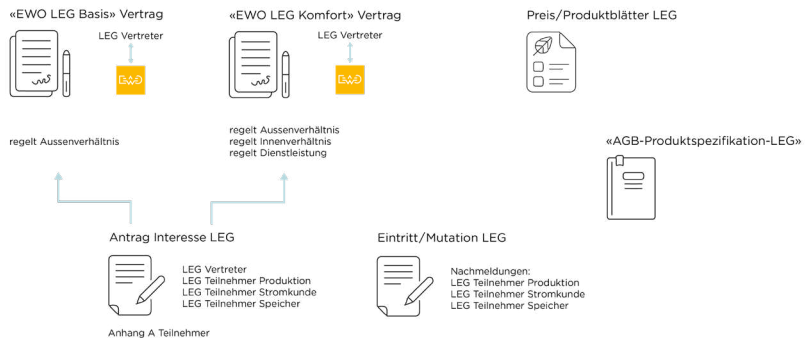
Der LEG-Vertreter wird verpflichtet, von neuen Teilnehmenden der LEG (neue Mieter oder Pächter oder neue Grundeigentümer) bestätigen zu lassen, dass er die Messdaten dieser neuen Teilnehmenden vom Verteilnetzbetreiber (EWO) entgegennehmen darf.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können sich die Vertragspartner, die der LEG angehören, den Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter ans EWO wenden.

## 4.4 Vertragliche Regelungen / Formulare

Je nach gewähltem Abrechnungskonstrukt einer LEG sind unterschiedliche Vertragswerke notwendig.

Nachfolgend die Übersicht der Verträge einer LEG:



Beim Abrechnungskonstrukt «EWO LEG Basis» müssen die Innenverhältnisse in einem eigenen Vertrag mit den LEG Teilnehmenden abgeschlossen werden.

## 4.5 Abschluss und Dauer der Vertragsbeziehung

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem LEG-Vertreter und dem EWO inklusive der Unterzeichnung des Anhangs A durch die LEG Teilnehmenden wird das EWO das Messkonzept des im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaftsobjekts in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch das EWO innert zehn Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Nachträgliche Meldungen von zusätzlichen LEG Teilnehmenden gilt als Mutation. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur LEG, wird das EWO sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem das EWO eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Beim Abrechnungskonstrukt «EWO LEG Basis» gibt es keinen Dienstleistungsvertrag. Die direkte Vertragsbeziehung (Netznutzung und Energie) ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Der Wechsel von einer Eigenverbrauchslösung (vZEV oder vEVG) auf ein anderes Abrechnungskonstrukt (z. B. LEG) ist nur mit Auflösung der Vertragsbeziehung möglich. Die Kündigungszeiten sind massgebend. Ein früherer Aus- bzw. Umstieg ist mit Übernahme der Kostenfolge in gegenseitigem Einverständnis möglich.

Wenn die Voraussetzungen für die LEG zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt sind, beispielsweise weil ein Produzent austritt, um seine Energie ausserhalb der LEG zu vermarkten, so muss das EWO die LEG nach Mitteilung an den LEG Vertreter nach 6 Monaten auflösen. Der LEG Vertreter muss innerhalb dieser Frist (6 Monate) nachweisen, dass die Voraussetzungen der LEG wieder erfüllt sind, ansonsten wird die LEG aufgelöst. Endverbraucher, welche nach der Auflösung der LEG keinen Anspruch auf Netzzugang anmelden, werden vom EWO in die Grundversorgung aufgenommen, sofern sie Anspruch auf Grundversorgung haben. Der Wechsel in den freien Markt ist für diese Endverbraucher unter Anwendung der üblichen Fristen möglich.

### 4.5.1 Änderung Netztopologie

Wird die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der Teilnehmenden der LEG. Dabei kann sich der Rabattsatz ändern. Auf Wunsch begründet das EWO die Änderung gegenüber dem LEG-Vertreter. Der Verteilnetzbetreiber nimmt diese zum ersten Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie dem LEG-Vertreter mit. Falls die LEG aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das EWO dies dem LEG-Vertreter mit und ermöglicht eine Anpassung.

sung der Teilnehmerschaft innerhalb von zwölf Monaten auf den ersten Tag eines Monats.

#### **4.6 Übertragung auf einen Rechtsnachfolger**

Sowohl das EWO als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

#### **4.7 Schriftform**

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform von Gültigkeitserfordernis.

#### **4.8 Teilnichtigkeit**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

#### **4.9 Aussergewöhnliche Umstände**

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

#### **4.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt schweizerisches Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt Kerns als Gerichtsstand.

